



Westerwald-Verein ♦ Zweigverein Aßlar e.V.

Mitglied im Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine

Postfach 1153, 35607 Aßlar

www.westerwaldverein-asslar.de

Hausordnung

des Wanderheimes "Auf der Hurth".

Das Wanderheim steht bevorzugt allen Wanderern (Erwachsenen und Jugendlichen) zur Verfügung, die Mitglied eines Zweigvereins des "Verbandes Deutscher Gebirgs- und Wandervereine" sind.

Reservierungen für das Wanderheim nimmt der Heimwart entgegen; das Wanderheim kann nur von Erwachsenen angemietet werden. Kinder und Jugendliche haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt zum Wanderheim. Bei Veranstaltungen im Gebäude sind maximal 60 Personen erlaubt.

Der Heimdienst übergibt dem Mieter bei der Einweisung die Schlüssel. Diese sind ihm bei der Abnahme zurückzugeben. Die Gebühren für die Benutzung des Wanderheimes und für Übernachtungen sind in der Gebührenordnung festgelegt.

Zur Beachtung:

- Das Heim ist ein Nichtraucher-Haus. Das Rauchen innerhalb des Hauses ist nicht gestattet. Bei heißer Witterung (Waldbrandgefahr) ist das Rauchen auch auf dem ganzen Gelände untersagt.
- Hunde und andere Tiere dürfen nicht ins Haus.
- Die Verwendung von elektrischen Heizgeräten ist strengstens untersagt.
- Benutztes Geschirr ist zu spülen und wieder einzuräumen. Alle Räume sind besenrein zu übergeben; Pfützen sind aufzuwischen. Der Abfall ist vom Mieter zu entsorgen.
- Vor dem Anfeuern der Heizung sowie der Öfen in der Küche und des Aufenthaltsraums ist die Asche in den feuerfesten Asche-Mülleimer zu entleeren; die Holzvorräte in der Küche sind wieder aufzufüllen.
- Offenes Feuer ist nur auf dem Grill erlaubt. Die Edelstahlabdeckung des Grills ist nach Gebrauch gründlich zu reinigen. Bei heißer Witterung (Waldbrandgefahr) darf der Grill nicht angeheizt werden.
- Die Schlafräume sind nicht zum Spielen, sondern nur zum Übernachten da; bitte nur mit Haus- oder leichten Schuhen betreten. Die Betten dürfen nur mit vereinseigener Bettwäsche und Schlafdecken benutzt werden. Es ist untersagt, Wäsche oder Decken aus den Schlaftrakt zu entfernen und mit nach draußen zu nehmen.
- Auf dem umzäunten Vereinsgelände dürfen nur vereinseigene Zelte aufgeschlagen werden, hingegen ist das Aufstellen von Pavillons erlaubt. Das Grillen auf der Terrasse ist untersagt.

Beim Verlassen des Heimes ist zu prüfen:

- Sind alle Wasserhähne zugedreht? Läuft kein Wasser in den Toiletten nach?
- Wurde aus der Spülmaschine das Wasser abgelassen?
- Ist der Boiler in der Küche unter der Spüle ausgeschaltet?
- Sind die Türen und Fenster geschlossen und gesichert?
- Ist der Hauptschalter der Stromversorgung abgeschaltet?

Schadenersatz und Haftung

Der Mieter sollte sich in Gegenwart des Heimdienstes von dem ordnungsgemäßen Zustand des Hauses und des Inventars überzeugen.

Alle Einrichtungen und Außenanlagen des Wanderheimes sind schonend zu behandeln. **Alle Schäden sind sofort an den Heimdienst zu melden.** Entstandene Schäden werden dem Mieter in Rechnung gestellt; Eltern oder Aufsichtspersonen haften für Schäden, die durch Jugendliche entstehen.

Die Benutzung des Wanderheims erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personenschäden sowie das Abhandenkommen oder die Beschädigung persönlichen Eigentums von Mietern übernimmt der Verein keine Haftung. Bei Wind und Sturmböen besteht auf dem Gelände Astbruchgefahr.

Wir weisen darauf hin, dass während der Nachtzeit (ab 22:00 Uhr bis 8:00 Uhr) Tonwiedergabegeräte aller Art, Megaphone, Musikinstrumente, Gesang usw. nur innerhalb des Wanderheims und in solcher Lautstärke betrieben werden dürfen, dass Dritte nicht belästigt werden. Drohnen und andere Fluggeräte dürfen nicht benutzt werden, jegliches Feuerwerk ist untersagt. Weiterhin darf ackerseitig auf dem Weg zum Wanderheim nicht geparkt werden; alle Wege müssen für land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge sowie die Feuerwehr jederzeit befahrbar sein. Der Mieter haftet für alle Klagen und daraus resultierende Konsequenzen.

Bei Wald- und/oder Grasbrandgefahr ist das Parken auf Wiesen und Waldboden untersagt. Alle Besucher des Wanderheims werden gebeten, ihre Autos dann auf dem Festplatz in Klein-Altenstädten (Verlängerung der Wilhelmstraße) zu parken und von dort zu Fuß zum Wanderheim zu gehen (etwa ein km). Ausnahmen sind nur erlaubt zum Aus- und Einladen von Sachen oder zum Bringen bzw. Abholen von gehbehinderten Personen; hierbei darf nur auf dem Schotterweg geparkt werden. Der Mieter hat seine Besucher entsprechend anzuweisen; er haftet für Strafen und alle Schäden, welche durch Nichtbeachtung dieser Vorgaben entstehen.

Ob Brandgefahr besteht, kann über den Waldbrand-Gefahrenindex WBI und den Grasland-Feuerindex GLFI festgestellt werden, siehe www.wettergefahren.de/warnungen/indizes.html. Ab Gefahrenstufe 4 eines der Indexe am Veranstaltungstag gelten die o.a. Einschränkungen bzgl. Parken, Grill und Rauchen. Weiterhin können die Stadt Aßlar oder der Lahn-Dill-Kreis eine Alarmstufe ausrufen, Verordnungen erlassen und ggf. Veranstaltungen kurzfristig untersagen.

Der Heimdienst kann jederzeit unangemeldet vor Ort Kontrollen durchführen. Bei Beschwerden der Anwohner oder Verletzung der Hausordnung kann der Verein sein Hausrecht ausüben und die Veranstaltung mit sofortiger Wirkung abbrechen, wenn nötig mit Unterstützung der Polizei.

Heimwart: Reiner Pingel, Kantstraße 22, 35614 Aßlar
Tel. 0151 5213 6935
Email: heimwart@westerwaldverein-asslar.de

Heimdienst: wechselnd, Name und Telefonnummer sind dem Mietvertrag zu entnehmen.

Diese revidierte Hausordnung gilt ab August 2023.

Aßlar, den 26. Juli 2023

Der Vorstand